

Empfehlungen zur Gestaltung einer erweiterten Selbstständigkeit der Schulen im Bereich der Sachmittelbewirtschaftung

I. Vorbemerkung

»Die Schulen planen und gestalten den Unterricht, die Erziehung und die Organisation ihrer inneren Angelegenheiten eigenverantwortlich. Ihnen soll Verantwortung für Personal und Sachbedarf übertragen werden. Das Land und die Schulträger sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu fördern und zu unterstützen.« [§ 4 Abs. 7 SchulG MV]

Nach der Vorgabe von Zielen und Standards sollen die Schulen ihre Aufgabenbereiche nach den jeweils vor Ort gegebenen Bedingungen gestalten und sich einer regelmäßigen Qualitätskontrolle stellen. Die größere Ergebnisverantwortung erfordert einen erweiterten Gestaltungsspielraum für die Schulen. Das Land und der Schulträger wollen die Schulen in ihrer Selbstständigkeit fördern und unterstützen.

Nach Maßgabe der Entscheidungen des jeweiligen Schulträgers soll den Schulen zunehmend die Regelung ihrer sächlichen Angelegenheit übertragen werden. Die eigene Bewirtschaftung der für den Sachbedarf notwendigen Mittel einschließlich der Elemente Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit dient der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, sowie der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der Schule.

Nach § 112 SchulG MV soll der Schulträger dem Schulleiter die für den Sachbedarf der Schule notwendigen Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung übertragen. Die Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft bleiben unberührt.

Das Bildungsministerium empfiehlt, dass Schulleiter und Schulträger auf dieser Grundlage eine Vereinbarung nach Maßgabe der folgenden Grundsätze abschließen.

Auf der Grundlage eines vertrauensvollen Verhältnisses zwischen dem Schulträger und seinen Schulen ist den Schulleitern sowohl in der Vorbereitung der Übernahme der Haushaltsverantwortung als auch in allen Fragen der konkreten Haushaltsbewirtschaftung umfassende Hilfe zu gewähren.

II. Beispiel einer Vereinbarung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Grundsätze enthalten Empfehlungen zur eigenen Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, die der jeweilige Schulträger den Schulen übertragen hat.

§ 2 Begriffsbestimmung

Mit der Übertragung der Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung wird das Recht eingeräumt, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel selbstständig zu entscheiden, für welchen Zweck und in welcher Höhe Haushaltsmittel im einzelnen verwendet werden sollen.

Die Schulleiter sind danach insbesondere berechtigt, als Vertreter des Schulträgers im Rahmen der Hauptsatzung und weiterer Regelungen der Haushaltswirtschaft des Schulträgers selbstständig Verträge abzuschließen, Einnahmen zu erheben und Ausgaben zu tätigen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Verträge der "laufenden Verwaltung", welche sich nur innerhalb des gesetzten Budgets und der in den kommunalen Hauptsatzungen geregelten Wertgrenzen bewegt.

Die Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft bleiben unberührt.

§ 3 Verfahren

- (1) Zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen werden sollen die
 - Einnahmen aus Elternbeiträgen, Vermietungen, Zuschüssen u. a., sofern sie sich nicht aus Einnahmen ergeben, welche derzeit zur Gesamtdeckung des Haushalts dienen.
 - Ausgaben für die Unterhaltung der Schulgebäude und -anlagen
 - Ausgaben für Geräte, Ausstattungen, Ausrüstungen im Verwaltungshaushalt erfolgt weiterhin durch die Kernverwaltung, ggf. unter einer stärkeren Beteiligung der einzelnen Schulen.–
 - Ausgaben für Mieten und Pachten
 - Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
 - Ausgaben für Dienst- und Schutzbekleidung
 - Ausgaben für Unterrichts- und Lernmittel nach § 54, Abs.2 SchulG MV
 - Ausgaben für Bürobedarf
 - Ausgaben für Bücher/Zeitschriften
 - Ausgaben für Post- und Fernmeldegebühren
 - Ausgaben für Öffentliche Bekanntmachungen
 - Ausgaben für Dienstreisen, soweit nicht das Land die Personalausgaben trägt
 - Ausgaben für den Erwerb beweglicher Sachen (Investitionen) erfolgt ebenfalls durch die Kernverwaltung unter Beteiligung der Schulen
 - Sonstige Ausgaben für nicht investive Sachkosten des Schulträgers gem. § 110 SchulG M-V
- (2) Der Schulleiter soll vom Schulträger die notwendige Vollmacht erhalten, um selbstständig Verträge abschließen, Einnahmen erheben und Ausgaben tätigen zu können.
- (3) Die Übertragung zur eigenen Bewirtschaftung kann durch den Schulträger entzogen oder eingeschränkt werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht erfüllt werden bzw. getroffene Vereinbarungen durch die Schulleitung nicht eingehalten werden. In diesen Fällen erfolgt die Bewirtschaftung durch die zuständigen Einrichtungen des Schulträgers. Der Schulträger soll mit dem Schulleiter eine Vereinbarung zur eigenen Bewirtschaftung abschließen, die den Empfehlungen in den Grundsätzen entspricht. Bei Verstößen des Schulleiters gegen zwingende Vorschriften kommunalen Haushaltsrechts bzw. auch gegen Vereinbarungen zwischen Schule und Schulträger ergeben sich Konsequenzen, welche arbeitsrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Charakter tragen. Diese Konsequenzen wirken sich ggf. auch auf das Budget kommender Jahre aus.
- (4) Der Schulträger soll den Schulleiter in allen Fragen der Haushaltswirtschaft, des Vergaberechts und sonstiger mit der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auftretenden Fragen beraten.
- (5) Der Schulleiter erhält nach gemeinsam vereinbarten Grundsätzen maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Stellenplanes des Schulträgers an seiner Schule. Die Entscheidung der politischen Gremien über den Stellenplan bleibt davon unberührt.

§ 4 Schulvermögen

- (1) Dem Schulleiter soll die Aufsicht über das Schulvermögen übertragen werden. Über die Sachmittel ist ein Verzeichnis unter Beachtung der GemHVO zu führen.
- (2) Die Schulleiter sollen die Entscheidungsbefugnis über die außerschulische Nutzung der Gebäude und Schulanlagen nach Maßgabe mit dem Schulträger zu vereinbarenden Grundsätzen (z. B. keine parteipolitische Nutzung; gemeinwohlorientierte Nutzung vor kommerzieller oder anderweitiger privater Nutzung) erhalten. Hieraus erzielte Mehreinnahmen sollen der Schule zusätzlich für Mehrausgaben zur Verfügung stehen.

§ 5 Mittelverteilung

Die Aufteilung der zur eigenen Bewirtschaftung übertragenen Haushaltsmittel auf die Schulen soll nach nachvollziehbaren Kriterien, schulartbezogen und unter Berücksichtigung des baulichen Zustandes und des erreichten Ausstattungsgrades in Abstimmung zwischen dem Schulträger und den Schulleitern erfolgen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Aufteilung geändert werden.

§ 6 Deckungsfähigkeit

Soweit Gruppierungen zur eigenen Bewirtschaftung übertragen worden sind,

- sollen Ausgabetitel des Verwaltungshaushalts untereinander gegenseitig deckungsfähig sein,
- sollen Mehreinnahmen zur Deckung von Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt dienen können.

§ 7 Übertrag von Haushaltsverbesserungen

- (1) Soweit die Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung übertragen wurden, sollen Ausgaben übertragbar sein.
- (2) Sofern die Jahresrechnung einen Fehlbetrag ausweist, dürfen Mittel, die ausschließlich infolge der Budgetierungsregelungen erwirtschaftet wurden, mit einem Anteil von höchstens 30 v. H. in das kommende Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 8 Verantwortlichkeit und Haushaltsüberwachung

- (1) Im Einvernehmen mit dem Schulträger legt der Schulleiter geeignete Personen fest, die die sachliche und die rechnerische Richtigkeit einer Ausgabe oder Einnahme prüfen und bestätigen. Dabei ist zu beachten, dass der Anordnende nicht die rechnerische Richtigkeit bestätigen darf.

Alle zur Anordnungsbefugnis und zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit getroffenen Festlegungen sind mit Unterschriftenproben des Bediensteten der Verwaltung, ggf. hier die Schulsekretärin und Mitarbeiter des Schulträgers, bei der Kasse des Schulträgers zu hinterlegen.

- (2) Eine sich aus welchem Rechtsgrund auch immer ergebende Haftung im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Aufgabenübertragung bleibt auf den Fall des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns beschränkt.

§ 9 Berichtswesen

In Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger soll die Schule einen Nachweis über den Ablauf der Haushaltswirtschaft führen und der zuständigen Stelle entsprechend deren Terminvorgaben berichten.

§ 10 Geltungsbeginn

Diese Grundsätze gelten ab dem Schuljahr